

schlossen haben, die Herstellung einer von Gera ab über Ronneburg und Schmölla an die Sächsisch-Bairische Eisenbahn führenden und in letztere einmündenden Eisenbahn geschehen zu lassen, so sind zum Zwecke der Vereinfachung über dieses Unternehmen und zur Feststellung der sich darauf beziehenden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt worden

ic. ic.

und es haben dieselben nach vorgängiger Verhandlung unter Vorbehalt der landesherrlichen beiderseitigen Genehmigung und Ratification folgenden

Vertrag

abgeschlossen.

Artikel 1.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Kurfürstlich Neuch-Blaunische Regierung verpflichten sich, den Bau einer Eisenbahn von Gera ab über Ronneburg und Schmölla zur Einmündung in die Sächsisch-Bairische Staats-Eisenbahn zu gestatten und zu fördern.

Artikel 2.

Beide theilhaftige hohe Regierungen verpflichten sich somit, der Eisenbahn-Gesellschaft, welche behufs des Baues dieser Eisenbahn zusammentreten wird, zum Bau und Betrieb derselben

ic. ic.

Concession zu ertheilen, auch das Statut der zu bildenden Gesellschaft, sofern es den bezüglich im allgemeinen deutschen Handelsgesetzliche enthaltenen oder sonst bestehenden prohibitiv-Vorschriften nicht zuwiderläuft und den im landeshoheitlichen Interesse zu machenden Anforderungen Genüge leistet, sowie etwaige Nachträge zu demselben nach vorgängiger Einigung über dieselben zu bestätigen.

Artikel 3.

Da die Herzoglich Sachsen-Altenburgische hohe Staatsregierung sich bei diesem Eisenbahn-Unternehmen mit einem erheblichen Theil des Anlage-Kapitals theilhaftigen wird, so bleibt es ihr vorbehalten, unabhängig von der Kurfürstlich Neuch-Blaunischen Regierung diejenigen Bedingungen, welche ihr im Interesse dieser Theilhaftigkeit und zu deren Sicherung geboten erscheinen werden, zu stellen, selbstverständlich jedoch unbeschadet der Wirksamkeit der gegenwärtigen Vertragsstipulationen.

Artikel 4.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die zu bildende Aktien-Gesellschaft anzuhalten sein wird, die Bahn binnen einer Frist von drei Jahren vom Tage der Ertheilung der Concession an fertig zu stellen.